

Statuten Holzindustrie Schweiz

I. Name, Sitz, Zweck und Mittel des Verbandes

Art. 1 Name und Sitz

¹Unter dem Namen Verband Holzindustrie Schweiz besteht eine Wirtschafts- und Berufsorganisation der Sägewerke und verwandter Branchen und Betriebe der Holzindustrie.

²HIS ist ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle. HIS ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

¹Der Zweck von HIS ist:

- a. Unternehmen und Berufsangehörige der Holzindustrie zur Wahrung der gemeinsamen Interessen zusammenzuschliessen,
- b. Erhaltung der selbständigen Unternehmungen,
- c. Förderung einer dynamischen Wirtschafts-, Konjunktur-, Finanz- und Sozialpolitik,
- d. Förderung der Holzverwendung,
- e. Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
- f. Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse,
- g. Vertiefung der Kollegialität und Zusammenarbeit im Mitgliederkreis,
- h. Vertretung der Berufsinteressen der Mitglieder gegen aussen,
- i. Unterstützung bei der Erfüllung regionaler Anliegen und Bedürfnisse
- j. Verwirklichung des Verbandszweckes durch andere geeignete Tätigkeiten und Massnahmen, in Anpassung an die wechselnden Verhältnisse und Bedürfnisse.

²Zur Erfüllung dieses Zweckes kann HIS für die Mitglieder verbindliche Beschlüsse fassen, Reglemente erlassen und Verträge abschliessen.

Art. 3 Mittel

¹Zur Erfüllung der einzelnen Verbandsaufgaben unterhält HIS eine Geschäftsstelle und ist insbesondere befugt bzw. verpflichtet,

- a. Richtlinien und Reglemente aufzustellen sowie Vereinbarungen mit Dritten abzuschliessen,
- b. sich anderen Organisationen und Institutionen anzuschliessen, die gleichgerichtete Ziele verfolgen,
- c. den Mitgliedern Dienstleistungen anzubieten und Informationen zu vermitteln,
- d. Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen durchzuführen,
- e. die Kommunikation zu gewährleisten

²Auf regionaler Ebene können selbstständige Regionalgruppen bestehen, welche sich in ihrem Hoheitsgebiet für die Interessen der Mitglieder von HIS einsetzen. Die Regionalgruppen werden von HIS anerkannt. Ihre Statuten und Aktivitäten dürfen dem Leitbild und der Strategie von HIS nicht widersprechen

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederkategorien

HIS hat folgende Mitgliederkategorien:

- a. Aktivmitglieder,
- b. Passivmitglieder,
- c. Ehrenmitglieder,
- d. Gönnermitglieder.

Art. 5 Aktivmitglieder

¹ Aktivmitglieder sind Unternehmen, die in der Holzindustrie tätig sind, insbesondere Sägewerke, Betriebe in der Weiterverarbeitung.

² Aktivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag und haben das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 6 Passivmitglieder

¹ Passivmitglieder sind natürliche Personen, die in der Branche der Holzindustrie tätig waren.

² Passivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

³ Für den Übertritt in die Passivmitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand notwendig. Wird der Antrag angenommen, erfolgt der Statuswechsel auf das darauf folgende Verbandsjahr.

Art. 7 Ehrenmitglieder

¹ Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die für HIS besondere Verdienste erbracht haben.

² Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung von HIS gewählt. Sie zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

³ Ehrenmitglieder haben, sofern sie die Bedingungen der Aktivmitgliedschaft erfüllen, ein Stimm- und Wahlrecht. Erfüllen sie diese Bedingungen nicht, haben sie kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8 Gönnermitglieder

¹ Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Zweck und die Aufgaben von HIS unterstützen.

² Gönnermitglieder zahlen einen Gönnerbeitrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 9 Mitgliedschaftsaufnahme

¹ Der Antrag auf Aufnahme als Aktiv-, Passiv-, und Gönnermitglied muss schriftlich mittels eines Anmeldeformulars an die Geschäftsstelle gestellt werden. Mit dem Antrag auf Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied, die Statuten von HIS einzuhalten.

² Über die Aufnahme von Aktiv-, Passiv- und Gönnermitgliedern entscheidet der Vorstand, über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern die Mitgliederversammlung.

Art. 10 Verlust der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Austritt auf Ende des Verbandsjahres. Die schriftliche Austritterklärung ist der Geschäftsstelle mindestens 60 Tage vor Ende des Verbandsjahres zuzustellen.
- b. bei Auflösung bzw. Liquidation des Unternehmens.
- c. im Todesfall.
- d. durch Ausschluss.

² Ein Ausschluss ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn das Mitglied gegen die Statuten verstösst.

- a. Bei einem Verstoß gegen die Statuten liegt die Kompetenz zum Ausschluss eines Mitgliedes beim Vorstand
- b. Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages hat der Vorstand die Kompetenz, das Mitglied nach erfolgter Mahnung aus HIS auszuschliessen.

³ Aus dem Verband ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Anrechte an Verbandsdienstleistungen und an einem allfälligen Verbandsvermögen. Im Falle eines Ausschlusses eines Mitgliedes bleiben jedoch alle Verpflichtungen und Rechte des Mitgliedes bis zum Ende des Verbandsjahres bestehen, in welchem der Ausschluss erfolgte.

⁴ Ausgeschlossene Mitglieder können frühestens zwei Jahre nach Ausschluss wieder als Mitglied aufgenommen werden.

⁵ Gegen den Ausschluss von Mitgliedern kann schriftlich Rekurs an die Mitgliederversammlung eingereicht werden

Art. 11 Mitgliederbeitrag

¹ Die Mitglieder von HIS sind mit Ausnahme der Ehrenmitglieder verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird in Art. 29 und im Mitgliederbeitrags- und Stimmrechtsreglement geregelt.

² Die Mitglieder haften nicht für die Verpflichtungen des Verbandes. Für diese haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

III. Organe

Art. 12 Organe

Die Organe von HIS sind:

¹ Die Mitgliederversammlung (A),

² Der Vorstand (B),

³ Die Kontrollstelle (C).

A Mitgliederversammlung

Art. 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von HIS. Sie wird vom Vorstandspräsidenten geleitet. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich im ersten Semester durchgeführt.

² Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den anwesenden Stimmberechtigten. Das Stimmrecht ist durch einen Abgeordneten des Aktivmitglieds wahrzunehmen. Durch schriftliche Vollmacht kann ein stellvertretendes Stimmrecht für ein weiteres Aktivmitglied übernommen werden.

³ Die Stimmberechtigung und der Stimmrechtsschlüssel werden im Mitgliederbeitrags- und Stimmrechtsreglement festgelegt. Bei der Bestimmung des Stimmrechtsschlüssels wird der Grundsatz verfolgt, dass die Betriebe nach ihrer Grösse eingestuft werden

⁴ Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Mitgliederversammlung teil.

Art. 14 Einberufungs- und Antragsrecht

¹ Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder unter Beilage der Traktandenliste, spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung.

² Mitglieder, welche die Behandlung eines Traktandums wünschen, haben dies bis 50 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand zu verlangen.

³ Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen kann die Behandlung eines zusätzlichen Traktandums an der Mitgliederversammlung annehmen.

Art. 15 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

¹ Ein Fünftel aller Mitglieder oder die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes können unter Angabe der zu behandelnden Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

² Der begründete Antrag auf Einberufung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 16 Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Leitbildes und der allgemeinen Verbandspolitik,
- b. Annahme, Abänderung oder Ergänzung der Statuten,
- c. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung,
- d. Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und Entlastung der Organe,
- e. Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle,
- f. Genehmigung des Aktivitätenprogrammes und des Budgets,
- g. Genehmigung des Mitgliederbeitrags- und Stimmrechtsreglement, des Regionalgruppenreglements und des Fachgruppenreglements,
- h. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j. Auflösung, Liquidation oder Fusion des Verbandes,
- k. Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Mitgliederversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Vorstand zum Entschcheid vorgelegt werden.

Art. 17 Abstimmung und Wahlen

¹ An der Mitgliederversammlung wird nach folgenden Regeln abgestimmt und gewählt:

- a. Bei Sachgeschäften gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorstandspräsidenten der Stichentscheid zu.
- b. Statutenänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- c. Die Auflösung oder Fusion des Verbandes bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- d. Bei Wahlen, die grundsätzlich offen durchgeführt werden, gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der eingegangenen Stimmen, im zweiten Wahlgang gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

² Auf Antrag des Vorstandes oder von einem Viertel der anwesenden Stimmen können Abstimmungen und Wahlen geheim durchgeführt werden.

³ Der Stimmrechtsschlüssel wird im Mitgliederbeitrags- und Stimmrechtsreglement geregelt.

B Der Vorstand

Art. 18 Der Vorstand

¹ Der Vorstand ist das Leitungs- und Lenkungsorgan von HIS. Er hat die Gesamtinteressen der Unternehmen und Berufsangehörigen der Holzindustrie wahrzunehmen.

² Die Mitglieder des Vorstandes sind Unternehmer oder leitende Mitarbeiter von Firmen, welche Aktivmitglieder im Verband sind

³ Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist nach Möglichkeit auf die regionale Verteilung, auf die Unternehmensstruktur und die Fachkompetenz der Mitglieder Rücksicht zu nehmen

⁴ Der Vorstand setzt sich aus einem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern zusammen, welche von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von jeweils drei Jahren gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

⁵ Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes scheidern am Ende derjenigen Amtsperiode aus, in welcher sie das 65. Altersjahr zurückgelegt haben. Unter ausserordentlichen Umständen kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes die Altersgrenze um eine Amtsdauer erhöhen, wenn dies im Gesamtinteresse von HIS liegt.

Art. 19 Kompetenzen

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Führung von HIS und Festlegung und Umsetzung der Verbandsstrategie,
- b. Gesamtverantwortung für die Finanzen,
- c. Vertretung von HIS gegen aussen, in übergeordneten Gremien, für paritätische Verhandlungen und repräsentative Aufgaben,
- d. Vorberatung / Antragstellung zu den Geschäften der Mitgliederversammlung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- e. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- f. Aufnahme von Mitgliedern / Ausschluss eines Mitglieds infolge Statutenverstosses bzw. infolge Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages,
- g. Einsetzung und Organisation der Fachgruppen,
- h. Wahl der Mitglieder von Kommissionen und Projektgruppen,
- i. Ausarbeiten des Leistungsauftrages mit den Regionalgruppen,
- j. Wahl des Geschäftsführers,
- k. Erlass des Reglements über die Arbeitsbedingungen auf der Geschäftsstelle,
- l. Aufsicht über die Geschäftsführung sowie Koordinierung ihrer Tätigkeiten,
- m. Beschlussfassung über den Beitritt von HIS zu anderen Verbänden, Organisationen und Institutionen,
- n. Behandlung und Erledigung aller Angelegenheiten, welche die Statuten und Reglemente nicht ausdrücklich der Zuständigkeit anderer Organe zugewiesen haben.

Art. 20 Verfahren

¹ Der Vorstand tagt, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Beschlüsse im Vorstand bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen, wobei mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein muss

³ Bei Stimmgleichheit steht dem Vorstandspräsidenten der Stichentscheid zu.

⁴ Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Vorstandes teil

⁵ Das Sekretariat obliegt der Geschäftsstelle von HIS

Art. 21 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für HIS führen kollektiv zu Zweien der Vorstandspräsident mit einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied und mit dem Geschäftsführer.

C Die Kontrollstelle

Art. 22 Die Kontrollstelle

¹ Die Mitgliederversammlung bestimmt als Kontrollstelle eine externe unabhängige Treuhandstelle.

² Die Kontrollstelle hat nach erfolgtem Jahresabschluss zu überprüfen, ob die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes richtig verbucht und die entsprechenden Belege vorhanden sind. Im Weiteren hat sie zu überprüfen, ob die Erfolgsrechnung und die Bilanz ordnungsgemäss erstellt sind und die Vermögenslage des Verbandes korrekt ausgewiesen ist. Die Kontrollstelle kann auch jederzeit Einsicht in alle Belege im Zusammenhang mit dem Finanzwesen des Verbandes nehmen.

IV. Basisgruppen

Art. 23 Die Regionalgruppen

¹ Auf regionaler Ebene können Organisationen der Säge- und Holzindustrie als Regionalgruppen bestehen, welche ähnliche Ziele und Interessen wie HIS verfolgen.

² Die Regionalgruppen sind selbstständige Vereine mit eigenen Führungsstrukturen und separater Buchhaltung. Sie legen ihre Tätigkeiten und den Namen ihrer Organisation selbst fest. Ein Teil ihrer Tätigkeiten wird von HIS mit Leistungsaufträgen unterstützt.

³ Die Aufgabenteilung zwischen nationaler und regionaler Ebene, die Formen der Mitgliedschaft sowie organisatorische Belange werden im Regionalgruppenreglement festgelegt.

Art. 24 Die Fachgruppen

¹ Um fachspezifische Interessen der Mitglieder von HIS zu berücksichtigen, können Fachgruppen gebildet werden. Die Fachgruppen repräsentieren unterschiedliche Spezialisierungen, die sich in der Holzindustrie entwickelt haben.

² Die Fachgruppen sind juristisch und finanziell bei HIS integriert. Sie werden vom HIS-Vorstand einberufen. Die Teilnehmer der Fachgruppen legen ihre Tätigkeiten im Rahmen der HIS-Strategie und des HIS-Budgets selbst fest. Sie organisieren sich zweckmässig.

³ Die Aufgaben und Kompetenzen, die Formen der Mitgliedschaft sowie organisatorische Belange werden im Fachgruppenreglement festgelegt.

V. Verbandseinrichtungen

Art. 25 Die Geschäftsstelle

¹ HIS verfügt über eine ständige Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird durch den Geschäftsführer (Direktor) geleitet. Dieser garantiert die Sicherstellung der Betreuung aller Institutionen und Organe von HIS sowie der Dienstleistungen an die Mitglieder. Insbesondere stellt er die Kommunikation innerhalb von HIS und nach aussen sicher.

² Organisation und Führung der Geschäftsstelle werden durch den Vorstand im Reglement über die Arbeitsbedingungen auf der Geschäftsstelle festgelegt.

Art. 26 Kommissionen und Projektgruppen

¹ Zur Erledigung bestimmter Verbandsaufgaben können Kommissionen oder Projektgruppen gebildet werden.

² Die Kommissionen und Projektgruppen arbeiten als Stabsorgane des Vorstandes, liefern ihm eine Entscheidungsgrundlage und werden fachlich und administrativ von der Geschäftsstelle betreut und unterstützt. Den Kommissionen und Projektgruppen obliegen sämtliche Rechte und Pflichten, die im jeweiligen Leistungsauftrag enthalten sind.

³ Kommissionen haben einen dauernden, Projektgruppen einen zeitlich begrenzten Auftrag.

Art. 27 Der Jahreskongress

Der Jahreskongress dient als Plattform für den Informationsaustausch unter den Mitgliedern des Verbandes und den wichtigen Partnern.

VI. Finanzen

Art. 28 Die Finanzen / Haftung

¹ HIS beschafft sich seine Mittel im Wesentlichen durch:

- a. Mitgliederbeiträge,
- b. Ertrag aus Dienstleistungen,
- c. Gebühren,
- d. Sponsoring,
- e. Spenden und Legate.

² Für Verbindlichkeiten von HIS haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Art. 29 Mitgliederbeitrag

¹ Bei der Bestimmung des Mitgliederbeitrages wird der Grundsatz verfolgt, dass die Betriebe nach ihrer Grösse eingestuft werden.

² Aktivmitglieder mit Einschnitt bezahlen einen von der jährlichen Einschnittmenge (Rundholz ohne Rinde) abhängigen Mitgliederbeitrag.

³ Aktivmitglieder ohne Einschnitt bezahlen einen von der Anzahl der Mitarbeitenden abhängigen, gleichwertigen Mitgliederbeitrag.

⁴ Die Höhe des Mitgliederbeitrages der Aktivmitglieder und der Mitgliederbeitrag der Passiv- und Gönnermitglieder werden im Mitgliederbeitrags- und Stimmrechtsreglement festgelegt.

⁵ Der Mitgliederbeitrag deckt die allgemeinen Verbandsaufgaben und Dienstleistungen ab. Individuelle Dienstleistungen werden nach dem Verursacherprinzip in Rechnung gestellt.

Im Mitgliederbeitrag ist die Beitragsleistung an die Schweizer Holzförderung (SHF) inbegriffen

Art. 30 Mandate

¹ HIS kann im Auftragsverhältnis (Mandat) Dienstleistungen für andere Organisationen anbieten, namentlich im Bereich Geschäftsführung, Administration und Buchhaltung. Der Vorstand entscheidet über die Annahme von Mandaten.

² Für jedes Mandatsverhältnis ist mit dem Auftraggeber eine schriftliche Vereinbarung abzuschliessen und eine verantwortliche Person zu bezeichnen.

Art 31 Sponsoring

HIS bietet interessierten Partnern gegen Bezahlung verschiedene Möglichkeiten zur Werbung an. Dazu erlässt der Vorstand ein Sponsoringkonzept.

Art. 32 Rechnungs- und Geschäftsjahr

Rechnungs- und Geschäftsjahr von HIS fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 33 Auflösung

¹ Bei Auflösung des Verbandes und nach Durchführung der Liquidation wird das Verbandsvermögen gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung an eine oder mehrere schweizerische Vereinigungen mit analogen Zielen oder einem gemeinnützigen Werk unter Ausschluss jeglicher Verteilung an die Verbandsmitglieder übergeben.

² Im Falle einer Auflösung bleiben die Verbandsorgane bis zur abschliessenden Mitgliederversammlung im Amt. Die Liquidation des Verbandsvermögens wird durch den Vorstand vorgenommen, sofern die Mitgliederversammlung hierfür nicht besondere Liquidatoren bestimmt.

Art. 34 Auslegung der Statuten

Bei Interpretationsfragen, die sich aus der Auslegung der Statuten ergeben, wird der deutsche Wortlaut derselben als massgeblich und verbindlich angesehen.

Art. 35 Inkraftsetzung

¹ Die vorliegenden Statuten sind von der Mitgliederversammlung am 7. Juni 2024 angenommen worden und ersetzen die Statuten vom 18. Februar 2015.

² Diese Statuten treten per 1. Juli 2024 in Kraft. Für die Inkraftsetzung des Mitgliederbeitrags- und Stimmrechtsreglement, des Regionalgruppenreglements und des Fachgruppenreglements ist auf Art. 35 zu verweisen.



Thomas Ladrach
Präsident Holzindustrie Schweiz



Michael Gautschi
Direktor Holzindustrie Schweiz